

142
Abschrift zu R. G. Sch. S. 117

2452 011

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 2B 545/66

in der Entschädigungssache

des San R [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Avenue,
N [REDACTED], N [REDACTED], USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats -Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die von Kläger wegen Schadens an Leben geltend gemachten Entschädigungsansprüche als unbegründet angesehen. Die Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da das Urteil auf der Würdigung tatsächlicher Feststellungen beruhe und die Voraussetzungen des § 219 BGG nicht gegeben seien.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

145

- 3 -

Im vorliegenden Fall macht der Kläger eine Waisenrente geltend. Die Zubilligung der Rente hing sowohl nach § 7 der 1. DV-BEG 1956 als auch nach § 7 der 1. DV-BEG in der Fassung der 6. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl I 292) davon ab, daß das Kind, das die Rente geltend macht, in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Diese Voraussetzung hat das Berufungsgesicht im Falle des Klägers aus tatsächlichen Erwägungen verneint. Einen Rechtsirrtum in der Anwendung der maßgebenden Entschädigungsvorschriften läßt das Urteil des Berufungsgesichts nicht erkennen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht im vorliegenden Fall nicht zur Entscheidung. Das Urteil des Berufungsgesichts weicht auch nicht von der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Silden